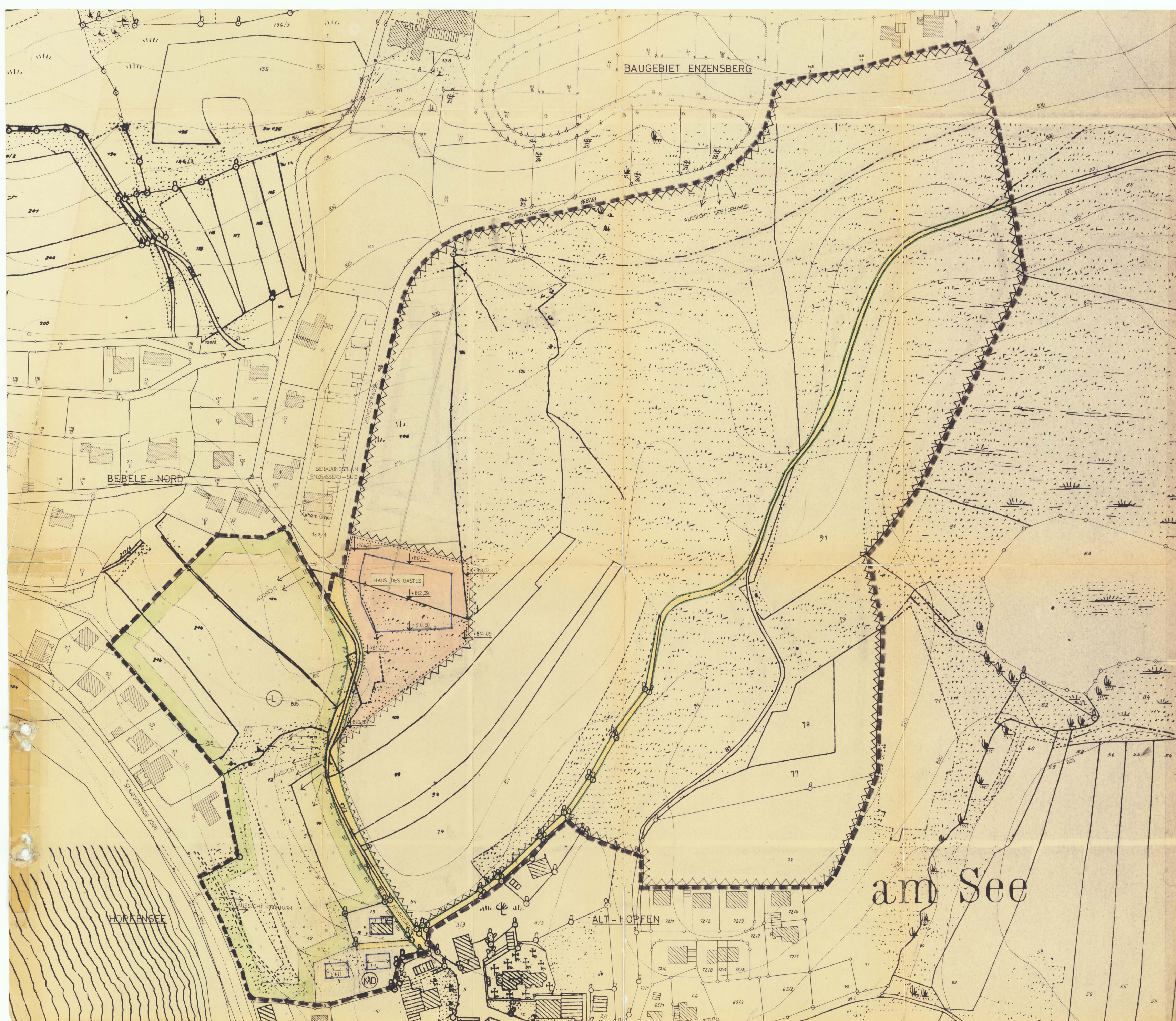




ZEICHENERKLÄRUNG

- 1 FÜR DIE FESTSETZUNGEN:
- 11 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - 12 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
 - 13 BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF (HAUS DES GASTES)
 - 14 ART DER BAULICHEN NUTZUNG, DORFGEBIET GEM. § 5 BAUVOC
 - 15 BAUGRENZE
 - 16 1+U ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, Z.B. 1 GESCHOSS + URGESCHOSS
 - 17 FIRSTRICHTUNG
 - 18 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
 - 19 VERKEHRSFLÄCHEN
 - 110 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - 111 FLÄCHEN, DIE MIT GEF.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTEN SIND
 - 112 VERBUNDLICHE MASSE, Z.B. 10 m
 - 113 GRUNANLAGE
- 2 FÜR DIE HINWEISE:
- 21 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - 22 GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - 23 VORHANDENE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
 - 24 FLURSTÜCKSNUMMERN, Z.B. NR. 77
 - 25 HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE IN M ÜBER NN, Z.B. 820 m
 - 26 HÖHENANGABE IN M ÜBER NN, Z.B. + 813,02
- 3 FÜR NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
- 31 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT UMGRENZUNG

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1 Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- 1,1 Art der Nutzung: Haus des Gastes mit den erforderlichen Nebenanlagen.
- 1,2 Höchstmaß der baulichen Nutzung:
Es wird bestimmt durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 und durch die max. Traufhöhe von 7,50 m.
- 1,3 Gestaltung:
geneigte Dachflächen, 18-24° Dachneigung, Dachziegeldeckung
Fassade: glattflächiger Putz, Holzverkleidung.
- 2 Dorfgebiet
- 2,1 Art der baulichen Nutzung:
Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauVOC
Zulässig: Nur Wohngebäude (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 BauVOC)
- 2,2 Zahl der Vollgeschosse:
Gleiche Festsetzung in der Planzeichnung;
dabei bedeutet: U = Untergeschoss = ein Geschoss, das teilweise freiliegt und bauseitig wegen der Hangneigung ein Kellergeschoss ist.
- 2,3 Höchstmaß der baulichen Nutzung:
Es wird bestimmt durch die überbaubare Fläche und die Höchstzahl der Vollgeschosse.
- 2,4 Bauweise:
Max. Hauslänge 14 m (§ 22 Abs. 4 BauVOC)
Nur Einzelhäuser zulässig.
- 2,5 Garagen:
Zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen;
ausnahmsweise zulässig: ausserhalb der überbaubaren Flächen, wenn dies mit einem lockeren Ortsbild vereinbar ist.
- 2,6 Gestaltung:
Nur satteldächer, 18-24° Neigung, Dachziegeldeckung, Farbe: braun, rot und anthrazit
Dachgauben und negative Gauben (Dachschneitte) sind nicht zulässig.
Fassaden: glattflächiger Putz, Holzverkleidung.
Wandhöhe an der Talsohle: max. 6,20 m
Kniestock: max. 0,40 m
- 2,7 Einfriedung:
Nur Holzzäune, Höhe 0,90 m
- 3 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- 3,1 Art der Nutzung:
Wie bisher nur landwirtschaftliche Nutzung.
- 3,2 Bebauung: unzulässig;
ausnahmsweise zulässig: Landwirtschaftliche Nebengebäude, wenn sie 100 qm Grundfläche nicht überschreiten, z.B. Heustadel
- 3,3 Einfriedungen:
Nur ortstypische landwirtschaftliche Zäune.

VERFAHRENSVERMERKE

DIE GEMEINDE HOFFEN AM SEE ERKLÄRT, AUFGRUND § 9, 10 DES BUNDESHAUSESETZES (B.BAU.G. VOM 23.5.1962 (B.B.G. 1 S. 341) ART. 23 DER GEMEINDEVERORDNUNG 1/74 DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F. DER BEY. VOM 8.10.1974 (GOBL. S. 502) ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 24.7.74 (GOBL. S. 650), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUVOC) I.D.F. VOM 26.11.1968 (GOBL. S. 1237) UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN (VOM 22.6.1961 (GOBL. S. 161) DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS ZEICHNUNGS- UND TEXTEIL ALS SATZUNG.

DER BAUUNGSPLANENTWURF WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 B.BAU.G. VOM 11. Februar 75 BIS 14. März 1975 IN HOFFEN AM SEE OFFENTLICH AUSGELEGT.

HOFFEN AM SEE, DEN 30. Mai 1975

(MOSER, 1. BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE HOFFEN AM SEE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10. April 1975 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 B.BAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOFFEN AM SEE, DEN 30. Mai 1975

(MOSER, 1. BÜRGERMEISTER)

DAS LANDESRATSTAMM OSTALLGÄU HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 18. 8. 1975 NR. Flg-404/2 - 610 GEMÄSS § 11 B.BAU.G. IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG VOM 23.10.1968 (GOBL. S. 327) IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG VOM 29.11.1968 (GOBL. S. 370), GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 4.12.1973 (GOBL. S. 650) GENEHMIGT.

HOFENSEE, den 18.8.1975
I.A.
v. Hahn
Oberbürgermeister

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 22.8.75 BIS 19.8.1975 IN HOFFEN AM SEE GEMÄSS § 12 SATZ 1 B.BAU.G. OFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 24.8.1975 ORTSÜBLICH DURCH Handwritten signature AN GEMEINDERÄTEN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 B.BAU.G. RECHTSVERBINDLICH.

HOFFEN AM SEE, DEN 28.8.1975

(MOSER, 1. BÜRGERMEISTER)



BEBAUUNGSPLAN NR. 5
DER GEMEINDE HOFFEN AM SEE,
LANDKREIS OSTALLGÄU
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ENZENSBURG,
ALT-HOFFEN UND BEBELE
(ENZENSBURG - SÜDOST)

MASSTAB 1 : 1000

DATUM DER PLANFERTIGUNG : 8.1.1975, GEÄN. 19.1.1975, GEÄN. 14.4.1975
PLANFERTIGER : B. FELDPAUSCH, DPL.-ING., 81 GARMISCH-PARTENKIRCHEN, LUDWIG-THOMA-STR. 10
B. Fehn